

An Herrn
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Alexander Schallenberg
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Gemäldes von **Oskar Kokoschka, Selbstbildnis, eine Hand ans Gesicht gelegt**, 1918/19, LM Inv.Nr. 623, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 und eines Nachtrags zum Dossier vom 1. Dezember 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und einer ergänzenden Befragung der Provenienzforschung ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Rudolf Leopold hat das 1918/19 entstandene Selbstbildnis von Oskar Kokoschka auf einer Auktion am 28. Juni 1978 bei Sotheby's in London ersteigert. Der Name des Einbringers in die Auktion konnte nicht ermittelt werden, da die betreffenden Akten bei Sotheby's nicht mehr vorhanden sind.

Auf der Rückseite des Gemäldes befindet sich jedoch ein Firmenaufkleber der Spedition Berthold Jacoby, Wiesbaden aus dem Jahr 1923, auf dem der maschingeschriebene Name „de la Espriella“ zu lesen ist. Naheliegender wäre, dass mit diesem Eintrag der Auftraggeber für die Spedition bzw. der Empfänger gemeint war.

Recherchen der Provenienzforschung haben ergeben, dass zu dieser Zeit der aus Kolumbien stammende Justo de la Espriella gemeinsam mit seiner Frau Ilse, née von Bagensky, geb. am

30. August 1898 in Sondershausen, in Wiesbaden in der Sonnenbergerstraße 68 lebte. Justo und Ilse de la Espriella hatten einen Sohn, den am 20. Jänner 1928 geborenen Justo Bogislav de la Espriella. Nach dem Tod des Vaters lebte er gemeinsam mit seiner Mutter unter obiger Adresse in Wiesbaden, bis sie in den 1950er Jahren nach Kolumbien übersiedelten. Mehrfache Versuche der Kontaktaufnahme mit der Familie de la Espriella brachten leider keinen Erfolg und blieben bis heute unbeantwortet.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. September 2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff